

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

12. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 05. Dezember 2002

Nr. 22

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Minderung der Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (Ablöseminderungssatzung - AMS)	350
Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg	350
Namensgebung einer städtischen Grundschule	353
Ausschreibung von Immobilien der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. II/23/004-2002 und II/23/005-2002	353
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17. 1 Vergabe Grund-, Unterhalts- und Fensterreinigung	354
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A, Dachdecker-/Dachklempnerarbeiten - Los 11 a Bauvorhaben: Flexible Überdachung des 50 m-Sportbeckens im Marienbad	355
Evangelische St.-Gotthardt-Kirchengemeinde zu Brandenburg an der Havel Friedhofsordnung für den Friedhof Neuendorf mit eingearbeiteter Gebührenordnung	357
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Änderungen zu Terminen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung im Monat Dezember 2002	363
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	363
Impressum	364

<b>Beginn des amtlichen Teils</b>
-----------------------------------

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung der  
Stadt Brandenburg an der Havel über die Minderung der Ablösebeträge  
für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge  
(Ablöseminderungssatzung - AMS)**

Der Entwurf der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Minderung der Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (Ablöseminderungssatzung - AMS) sowie die Begründung der Satzung liegen

**vom 06.01.2003 bis 07.02.2003**

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauaufsichtsamt, Wiener Straße 1 in 14772 Brandenburg an der Havel, 2. Etage, Zimmer 221 bis 223, während folgender Zeiten:

<b>Montag</b>	<b>08.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08.00 bis 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08.00 bis 12.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez.: Arastéh  
Dezernatsleiter

-----  
**Bekanntmachung  
der gemeinsamen Landesplanungsabteilung  
Berlin - Brandenburg**

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß dem Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die erneute Auslegung der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren für die Planung

**Neubau der Bundesstraße 102 - Ortsumgehung Premnitz / Brandenburg-Nord**

Die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg beabsichtigt zwischen Rathenow (B 188) und der Autobahn Berlin - Hannover (BAB 2) eine großräumige Nord-Süd-Straßenverbindung herzustellen. Diese soll eine verbesserte und leistungsfähige Anbindung des Wirtschaftsstandortes Rathenow / Premnitz an die Autobahn, unter Umgehung der Stadt Brandenburg an der Havel, sicherstellen.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist der nördliche Abschnitt des Nord-Süd-Straßenzuges. Dieser verbindet die B 188n bei Rathenow mit dem Endpunkt der Ortsumgehung Wusterwitz / Bensdorf nördlich der B 1. Ergänzend zu den bisherigen Unterlagen wurden für den Bereich südlich und östlich von Döberitz weitere Möglichkeiten der Havelquerung untersucht und in das Verfahren eingestellt (siehe Karte, dicke schwarze Linien)

Für die westliche Variante und den Bereich Rathenow bis Döberitz bleibt die ursprüngliche Planung erhalten.

*Karte der Trassenvarianten hier nicht enthalten*

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Klärung, wie diese Planung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen Planungen oder Maßnahmen abgestimmt werden oder durchgeführt werden kann. Im Rahmen dieses Verfahrens werden eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zu den o.g. Ergänzungen gegeben.

Die Verfahrensunterlagen liegen in der Zeit **vom 06. Januar 2003 bis 06. Februar 2003**

im Landkreis Havelland Dezernat 4 Haus II, Eingang C, Zimmer 1133 Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	Mo	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
	Di	9.00 - 12.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
	Mi	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
	Do	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
	Fr	9.00 - 12.00 Uhr
im Landkreis Potsdam-Mittelmark Landratsamt Zimmer 110 Niemöllerstraße 1 14806 Belzig	Mo	8.00 - 11.30 und 12.00 - 16.00 Uhr
	Di	8.00 - 11.30 und 12.00 - 18.00 Uhr
	Mi	8.00 - 11.30 und 12.00 - 16.00 Uhr
	Do	8.00 - 11.30 und 12.00 - 16.00 Uhr
	Fr	8.00 - 12.00 Uhr
in der Stadt Brandenburg an der Havel Stadtplanungsamt 4. Etage, Zimmer 427 Wiener Straße 1 14776 Brandenburg an der Havel	Mo	8.00 - 15.00 Uhr
	Di	8.00 - 18.00 Uhr
	Mi	8.00 - 15.00 Uhr
	Do	8.00 - 15.00 Uhr
	Fr	8.00 - 12.00 Uhr
im Amt Beetzsee Bauamt, Beratungsraum Chausseestraße 33b 14778 Brielow	Mo	8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
	Di	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
	Mi	8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
	Do	8.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
	Fr	8.00 - 12.00 Uhr
Im Amt Milow Raum 24 (Versamlungsraum) Friedensstraße 86 14715 Milow	Mo	7.00 - 12.00 und 12.30 - 15.30 Uhr
	Di	7.00 - 12.00 und 12.30 - 18.00 Uhr
	Mi	7.00 - 12.00 und 12.30 - 15.30 Uhr
	Do	7.00 - 12.00 Uhr
	Fr	7.00 - 12.00 Uhr
im Amt Nennhausen Amtverwaltung Sitzungsraum Fouqueplatz 3 14715 Nennhausen	Mo	8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
	Di	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
	Mi	8.00 - 12.00 und 13.00 - 14.30 Uhr
	Do	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
	Fr	8.00 - 13.00 Uhr
im Amt Premnitz Amtverwaltung Haus II, Zimmer 12 Heimstraße 26-28 14727 Premnitz	Mo	8.00 - 15.30 Uhr
	Di	8.00 - 17.30 Uhr
	Mi	8.00 - 12.00 Uhr
	Do	8.00 - 16.15 Uhr
	Fr	8.00 - 12.00 Uhr
in der Stadt Rathenow Stadtverwaltung Zimmer 410 Berliner Straße 15 14712 Rathenow	Mo	9.00 - 12.00 und 14.00 - 15.00 Uhr
	Di	9.00 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr
	Mi	9.00 - 12.00 und 14.00 - 15.00 Uhr
	Do	9.00 - 12.00 und 14.00 - 15.00 Uhr
	Fr	9.00 - 12.00 Uhr

im Amt Wusterwitz  
Amtverwaltung  
August-Bebel-Straße 10  
14789 Wusterwitz

Di 9.00 - 18.00 Uhr  
Do 9.00 - 15.00 Uhr

öffentlich aus.

Anregungen und Bedenken zur Planung werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannten Dienststellen entgegengenommen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
Berlin - Brandenburg  
Postfach 60 07 52  
14411 Potsdam

gerichtet werden.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Hierzu dient das nachfolgende Zulassungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.

- - - - -

### **Namensgebung einer städtischen Grundschule**

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss-Nr. 320/2002 den Zusatz "montessorientierte" in den Schulnamen der Geord-Klingenberg-Schule aufgenommen. Der zukünftige Schulname lautet:

Georg-Klingenberg-Schule  
montessorientierte  
Städtische Grundschule

- - - - -

### **Ausschreibung von Immobilien der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. II/23/004-2002 und II/23/005-2002**

**A Nr. II/23/004-2002 Biesenländer Weg 2 ( bebautes Grundstück)**

**B Nr. II/23/005-2002 Biesenländer Weg (unbebautes Grundstück)**

**A Verkauf Grundstück: Biesenländer Weg 2** in Brandenburg an der Havel,  
Flur 39, Flurstück 71/22, Teilfläche von ca. 1100 m<sup>2</sup>

#### **Allgemeine Verkaufsbedingungen**

Bebauung/Baujahr: 1 eingeschossiges Wohnhaus mit Satteldach  
Baujahr ca. 1935, mit Nebengebäude, zzt. Leerstand

Mindestgebot: 74.330,00 EUR Kaufpreis: nach Gebot

**B Verkauf Grundstück: Biesenländer Weg** in Brandenburg an der Havel,  
Flur 39, Flurstück 71/22, Teilfläche von ca. 1000 m<sup>2</sup>

### Allgemeine Verkaufsbedingungen

Bebauung/Baujahr: unbebaut, Garten der ehemaligen „Station Junger Techniker“

Mindestgebot: 30.000,00 EUR Kaufpreis: nach Gebot

erforderliche Antragsunterlagen: Formloser Kaufantrag mit Kaufpreisgebot und kurzer Angabe zur vorgesehenen Nutzung, Finanzierungsnachweis

Ausschreibungsende: 17.01.2003, 12:00 Uhr

Nach Ablauf der Abgabefrist eingehende Angebote bleiben unberücksichtigt.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Liegenschaftsamt, Potsdamer Str. 18, Haus 1, Zimmer 16, Tel.: 0 33 81 / 58 23 15  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)

Besichtigungen möglich am: Freitag, 20.12.02, 09:00 - 11:00 Uhr u. nach Vereinbarung

Ihre schriftlichen Angebote richten Sie bitte in einem geschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „Angebot für Grundstück Biesenländer Weg a) bebaut bzw. b) unbebaut“ an:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Dezernat II, Liegenschaftsamt  
Potsdamer Str. 18  
14776 Brandenburg an der Havel

- - - - -

### Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17. 1 Vergabe Grund-, Unterhalts- und Fensterreinigung

- |                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle und den Zuschlag erteilende Stelle                                     | Stadtverwaltung Brandenburg<br>Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Potsdamer Straße 18<br>14776 Brandenburg an der Havel<br>Telefon: 03381- 582942<br>Fax: 03381- 582904 |
| b) Art der Vergabe                                                                                               | Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 3 Abs. 1 Nr. 1                                                                                                                               |
| c) Art und Umfang der Vergabe                                                                                    | Grund-, Unterhalts- und Fensterreinigung für vier städtische Dienstgebäude                                                                                                          |
| d) Lose                                                                                                          | Die Gesamtleistung besteht aus drei Losen. Die Lose werden auch einzeln vergeben.                                                                                                   |
| e) Bestimmungen über die Ausführungsfrist                                                                        | Lieferung: ab 01.04.2003                                                                                                                                                            |
| f) Tag, bis zu dem der Teilnahmeantrag bei der unter Buchstabe g näher bezeichneten Stelle eingegangen sein muss | Die Verdingungsunterlagen können bis zum <b>20.12.2002</b> bei a) schriftlich oder per Fax angefordert werden.                                                                      |

- g) Bezeichnung der Stelle, bei der der Teilnahmeantrag zu stellen ist siehe a
- h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und entfällt die Zahlungsweise
- i) Ablauf der Angebotsfrist 10.01.2003 10.30 Uhr
- k) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen entfällt
- l) wesentliche Zahlungsbedingungen Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B .
- m) die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Nachweis über die Mitgliedschaft in der Handwerksrolle.
  2. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
  3. Nachweis über Betriebshaftpflicht - Versicherung und Schlüsselversicherung.
- n) Zuschlags- und Bindefrist § 19 10.03.2003
- o) besonderer Hinweis zur Abgabe eines Angebotes Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A

-----

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A,  
Dachdecker-/Dachklempnerarbeiten - Los 11 a  
Bauvorhaben: Flexible Überdachung des 50 m-Sportbeckens im Marienbad**

- a) Stadtverwaltung Brandenburg, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Potsdamer Str. 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (0 33 81) 58 29 01, Fax: (0 33 81) 58 29 04
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Bauvertrag
- d) 14770 Brandenburg an der Havel, Sprengelstraße 1
- e) Los 11a - Dachdecker-/Dachklempnerarbeiten
- 2.000 m<sup>2</sup> beschichtetes Stahltrapezblech
  - 2.060 m<sup>2</sup> Bitumenbahn als Dampfbremse
  - 2.180 m<sup>2</sup> Kunststoffbahn als Dachabdichtung
  - 2.180 m<sup>2</sup> Wärmedämmung
  - 110 m Dachrinnen
- f) nein
- g) nein
- h) Ausführungszeitraum: Februar 2003 bis März 2003, konkreter Leistungszeitraum gemäß Bauzeitenplan

- i) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 16.12.2002  
Anschrift siehe Punkt a)
- j) Höhe des Kostenbeitrages: 5,00 EUR, Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026,  
Codierung: 6010.347.0000.8  
Text: Los 11a - Dachdecker-/Dachklempner, Flexible Überdachung  
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 14.01.2003, 10:30 Uhr
- l) Stadtverwaltung Brandenburg, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel.  
Kennzeichnung des Umschlages: Los 11a - Dachdecker-/Dachklempnerarbeiten
- m) Deutsch
- n) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: 14.01.2003, 10:30 Uhr  
Stadtverwaltung Brandenburg, Rechtsamt, Submissionsstelle, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel.
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
- q) Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:
- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte
  - die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
  - die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen
  - die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
  - das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
  - Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.
- Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
- t) Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 28.02.03
- u) Nebenangebote sind zugelassen



- v) Sonstige Angaben: Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Potsdamer Str. 18, Haus 1, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 0 33 81 / 58 29 01, Fax: 0 33 81 / 58 2 904.

-----

## **Evangelische St.-Gotthardt-Kirchengemeinde zu Brandenburg an der Havel Friedhofsordnung für den Friedhof Neuendorf mit eingearbeiteter Gebührenordnung**

### **Vorspruch**

Der Friedhof Neuendorf befindet sich in der Trägerschaft der Evangelischen St.Gotthardt-Kirchengemeinde zu Brandenburg an der Havel.

Das Leitungsorgan des Trägers ist der Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde.

Als kirchlicher Friedhof ist der Friedhof Neuendorf ein Ort, an dem in Verantwortung der christlichen Gemeinde Tote zur letzten Ruhe gebettet werden.

Die Gemeinde gedenkt dort der Verstorbenen, erinnert die Menschen an das eigene Sterben und verkündigt den Sieg Jesu Christi über die Macht des Bösen und des Todes.

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Für den Friedhof Neuendorf gelten grundsätzlich die Vorschriften des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg über die Friedhöfe vom 07. November 1992. Das Kirchengesetz ist im Amtsblatt Nr. 13 / 1992 vom 21. Dezember des Jahres 1992 veröffentlicht und im Gemeindebüro der Kirchengemeinde 14770 Brandenburg, Gotthardt-Kirchplatz 8 einzusehen.

#### **§ 2**

Der Friedhof zu Neuendorf ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer nicht-rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts.

Er dient der Bestattung aller Personen unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz im Bereich des Dorfes Neuendorf hatten oder ein Recht auf die Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besaßen.

Der Gemeindekirchenrat kann zulassen, dass auch andere Personen auf diesem Friedhof bestattet werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Gemeindekirchenrat zu richten.

#### **§ 3**

Auf dem Gelände des Friedhofs befindet sich die Kirche. Der Friedhof ist deshalb jederzeit öffentlich zugänglich.

#### **§ 4**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es dessen Würde als einem Ort der Trauer, des Gedächtnisses der Toten und der Besinnung entspricht.

(2) Den Besuchern ist nicht gestattet:

- a) die Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt wurde;
- b) Gräber, Grünanlagen oder Wege zu verunreinigen oder zu beschädigen;

- c) chemische Unkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmittel bei der Grabpflege zu verwenden;
  - d) Abfälle und Abraum von den Grabstellen an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern;
- (3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.
- (4) Den Anordnungen der vom Träger des Friedhofs mit der Pflege des Friedhofs und der Aufsicht beauftragten Personen (Pfarrer, Vors. des Gemeindegemeinderates u.a. beauftragte ehrenamtliche Mitarbeiter) sind Folge zu leisten.

## **2. Grabstätten**

### **§ 5**

Der Friedhof Neuendorf hält folgende Grabstätten vor:

Einzelreihengrabstätten,  
 Einzel- und Doppelwahlgrabstätten,  
 Urnenreihengrabstätten (für 1 Urne) und  
 Urnenwahlgrabstätten. (für 4 Urnen)

### **§ 6**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nur der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfalle für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist überlassen werden.
- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Eine zusätzliche Urnenbeisetzung ist nicht gestattet.
- (3) Die Reihengrabstätten werden in einer Länge von mindestens 2,30 m und einer Breite von 1m angelegt.
- (4) Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Kosten für eine Reihengrabstätte sind mit 5 Euro jährlich festgelegt.
- (6) Eine Reihengrabstätte wird für 20 Jahre gelöst. Die Kosten betragen 100,00 Euro.

### **§ 7**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Einvernehmen zwischen dem Friedhofsträger und dem Erwerber auf den dafür vorgesehenen Feldern des Friedhofs ausgewiesen werden.
- (2) Sie sind als Einzel- und Doppelstellen angelegt.  
 Jede einzelne Grabstelle ist mindestens 2.30 m lang und 1,10 m breit.
- (3) Wahlgrabstellen haben eine Liegefrist von 25 Jahren.  
 Diese Frist kann auf Antrag für 5 oder 10 Jahre, längstenfalls auf weitere 25 Jahre verlängert werden.  
 Bei Nachbeisetzungen in einer Grabstätte, an der schon Nutzungsrecht besteht, muß das Nutzungsrecht automatisch auf eine neuerliche Liegefrist von 25 Jahren, vom Termin der letzten Beisetzung an gerechnet, verlängert werden. Das gilt auch für die Nachbeisetzung von Urnen.

- (4) In einer Wahlgrabstätte können pro Grabstelle bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (5) Die Kosten für eine Wahlgrabstelle betragen
  - mit einer Stelle im Jahr 5 Euro
  - mit zwei Stellen im Jahr 10 Euro.
- (6) Eine Wahlgrabstätte wird für 25 Jahre gelöst.  
 Es ergeben sich für eine Wahlgrabstelle folgende Gebühren:  
 Einzelstelle für 25 Jahre: 125 Euro  
 Doppelstelle für 25 Jahre: 250 Euro  
 Verlängerung pro Jahr bei Nachbeisetzungen: 5 / 10 Euro  
 Diese Kosten gelten auch bei der Nachbeisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten.  
 Verlängerung für 5 Jahre: 25 / 50 Euro  
 Verlängerung für 10 Jahre: 50 / 100 Euro  
 Verlängerung für weitere 25 Jahre: 125 / 250 Euro

### **§ 8**

- (1) Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer von 20 Jahren überlassen. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Sie betragen 0,50 m mal 0,50 m und sind für eine Urne zugelassen.
- (2) Urnenwahlgrabstellen werden an den dafür vorgesehenen Stellen nach Wahl des / der Nutzungsberechtigten vergeben. Sie betragen 1m mal 1m und sind mit höchstens 4 Urnen zu belegen. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Kosten für eine Urnenreihengrabstätte sind mit 3,50 Euro pro Jahr festgesetzt; für eine Urnenwahlgrabstelle mit 5 Euro pro Jahr.  
 Daraus ergeben sich für eine Urnenreihengrabstätte als Kosten 70 Euro;  
 für eine Urnenwahlgrabstätte 125 Euro  
 Bei einer Nachbeisetzung von Urnen in Urnenwahlgrabstätten wird eine jährliche Gebühr von 5 Euro für die Zahl der Jahre bis zur Wiedererreicherung der gesetzlichen Liegefrist erhoben.

### **§ 9**

- (1) Die Vergabe von neuen Erbbegräbnissen ist nicht vorgesehen.
- (2) Nutzungsrechte für Erbbegräbnisse älteren Rechts erlöschen 60 Jahre nach dem Erwerb, frühestens jedoch 1 Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung und dem Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.
- (3) Über eine einmalige Verlängerung kann auf Grund der Bestimmungen über Wahlgrabstellen nach § 7 dieser Friedhofsordnung der Träger des Friedhofs auf Antrag des Nutzungsberechtigten entscheiden.

## **3. Nutzung und Nutzungsrechte**

### **§ 10**

- (1) Die Rechte der Nutzung einer der hier beschriebenen Grabstätten werden an diejenige Person vergeben, die eine Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird.

- (2) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchgemeinde.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **§ 11**

Das Nutzungsrecht umfaßt das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Friedhofsordnung zu entscheiden sowie auf einer zur Belegung freien Grabstätte selbst beigesetzt zu werden oder über die Beisetzung anderer Personen im Rahmen dieser Ordnung zu bestimmen.

#### **§ 12**

- (1) Die Dauer des Nutzungsrechtes entspricht den aufgeführten Liegefristen (einschließlich der vereinbarten Verlängerungen), mindestens aber der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren.
- (2) Das Recht auf Nutzung entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühren und begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte.
- (3) Bei offensichtlicher Verwahrlosung der Grabstätte ist der Träger des Friedhofs nach Mahnung des Nutzungsberechtigten berechtigt, die Grabstätte einebnen zu lassen. Eventuelle Grabsteine oder Denkmäler bleiben bis zum Ablauf der Liegefrist stehen.

#### **§ 13**

Jeweils zum 01.07. des laufenden Jahres wird durch Aushang öffentlich und - wo es möglich ist - durch persönliches Anschreiben bekannt gegeben, für welche Grabstätten ab 01.01. des folgenden Jahres die Nutzungsrechte erlöschen.

### **4. Leistungen des Trägers**

#### **§ 14**

- (1) Der Träger des Friedhofs bemüht sich um die Pflege der Gesamtanlage. Er legt durch einen dazu Beauftragten die Reihenfolge der Belegung des Friedhofs gemäß den angebotenen Grabstätten fest. Er vermittelt in seinem Auftrag das Ausheben der Gräber, Herstellen der Grüfte sowie das Schließen der Grabstätte nach einer Beisetzung.
- (2) Die Kosten für Herstellung und Schliessung von Grüften beträgt  
im Sommer für eine Erdgrabstätte 180 Euro,  
für eine Urnengrabstätte 60 Euro,  
im Winter für eine Erdgrabstätte 210 Euro,  
für eine Urnengrabstätte 67 Euro.  
Die Abrechnung erfolgt über die Kirchgemeinde als dem Träger des Friedhofs

#### **§ 15**

- (1) Der Träger des Friedhofs organisiert die Gestaltung der kirchlichen Trauerfeiern einschließlich deren musikalischer Gestaltung.
- (2) kirchliche Trauerfeiern finden in der Regel in der Kirche statt. Die Benutzung der Kirche ist gebührenfrei.

- (3) Bei nichtkirchlichen Bestattungen stellt der Träger des Friedhofs die Leichenhalle gegen eine Gebühr von 25 Euro zur Verfügung.

#### **§ 16**

- (1) Gockengeläut ist nur im Zusammenhang mit kirchlichen Trauerfeiern gestattet.
- (2) Das unmittelbar mit der Trauerfeier verbundene Geläut organisiert, soweit es möglich ist, der Träger des Friedhofs. Es ist gebührenfrei.
- (3) Das sog. Ausläuten nach Anmeldung einer kirchlichen Bestattung ist gesondert vor Ort abzusprechen und zu vergüten. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

#### **§ 17**

- (1) Die Registerführung über die Belegung des Friedhofes und die Führung der kirchlichen Sterberegisters obliegt der Kirchengemeinde.
- (2) Für alle mit dem Erwerb einer Grabstätte verbundenen Verwaltungsleistungen wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 10 Euro erhoben.

### **5. Leistungen des Nutzungsberechtigten**

#### **§ 18**

Nichtkirchliche Trauerfeiern organisiert der/die Nutzungsberechtigte und dessen/deren Angehörige in Absprache mit einem entsprechenden Bestattungsinstitut, das seinerseits gemäß § 14 dieser Friedhofsordnung alle notwendigen Absprachen mit dem Träger des Friedhofs trifft.

#### **§ 19**

- (1) Das Bepflanzen der Grabstätte, die Pflege und die Errichtung von Grabmälern oder Denksteinen obliegt dem/der Nutzungsberechtigten und dessen/deren Angehörigen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nicht mit Bäumen und im übrigen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Bei nicht ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten kann der/die Nutzungsberechtigte vom Träger des Friedhofs mit der ordnungsgemäßen Ausführung fristgebunden beauftragt werden. Für eventuell entstandene Schäden hat der/die Nutzungsberechtigte aufzukommen.

#### **§ 20**

- (1) Die Errichtung von Grabmälern und deren Fundamentierung bedarf einer gesonderten Zulassung. Dem Antrag an den Gemeindegemeinderat auf Zulassung der Errichtung eines Grabmales mit Fundamentierung durch den / die Nutzungsberechtigten sind Name und Anschrift der ausführenden Firma und ein Entwurf des Grabmales beizufügen. Die Genehmigung ist von der fachlichen, persönlichen und betrieblichen Eignung und vom Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes abhängig.
- (2) Der Träger des Friedhofs ist seinerseits zur Kontrolle der Sicherheit von Grabmälern verpflichtet. Er kann zur Sicherung derselben an den/die Nutzungsberechtigten Auflagen erteilen.

- (3) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern und der Errichtung entsprechender Fundamente werden folgende Gebühren erhoben: für Grabsteine der Breite bis zu 1 m: 50 Euro; für Grabsteine von über 1 m Breite: 100 Euro.
- (4) Die Errichtung von Holzkreuzen und Denkzeichen ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Die Gebühren betragen 25 Euro.
- (5) Alle Arbeiten haben im Rahmen der durch diese Ordnung festgelegten und bei der Zuweisung der Grabstätte mitgeteilten Maße zu erfolgen.

## **§ 21**

- (1) Für das Abräumen erloschener Grabstätten (Entfernung und Abtransport der Grabmäler und sonstiger Grabausstattungsgegenstände) ist der/die Nutzungsberechtigte zuständig.
- (2) Ist dies nach Ablauf eines halben Jahres nach Erlöschen des Nutzungsrechtes an der jeweiligen Grabstätte nicht erfolgt, übernimmt der Träger des Friedhofs diese Arbeiten.
- (3) Die Kostendeckung erfolgt durch die Gebühren für die Genehmigung der Aufstellung von Grabmälern und die damit verbundene Herstellung der Fundamente (siehe § 20 dieser Friedhofsordnung).

## **6. Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

Alle von der Kirchengemeinde als dem Träger des Friedhofs erhobenen Gebühren nach den §§ 6, 7, 8, 15, 17, und 20 sind in der Regel direkt an die Kirchengemeinde zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung

### **§ 23**

Die Gestaltung aller Grabstätten hat ebenso wie die Gestaltung nichtkirchlicher Trauerfeiern die Würde eines in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhofs zu wahren. Den christlichen Glauben verächtlich machende Äußerungen oder Inschriften sowie politische Bekundungen im Zusammenhang mit Trauerfeiern oder bei der Gestaltung der Grabstätten sind zu unterlassen.

### **§ 24**

Der Träger des Friedhofs hat keine besondere Obhuts- oder Überwachungspflicht für die Grabstätten und ihre Ausstattung. Er haftet insonderheit nicht für Diebstähle auf dem Friedhof, für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, durch höhere Gewalt sowie bei Beschädigungen der Grabstätten und Ausstattung durch Dritte oder durch Tiere entstehen.

### **§ 25**

Diese Friedhofsordnung tritt durch Beschluss des Gemeindegemeinderates der Evangelischen St.-Gotthardt-Kirchengemeinde zu Brandenburg an der Havel nach Bestätigung

durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg am 01. Januar 2003 in Kraft.

Brandenburg an der Havel am 07.10.2002

für den Gemeindegemeinderat

gez. W. Reitsch

gez. B. Damus

Siegel

der geschäftsführende Pfarrer

gez. Pf. Dr. Löhr

-----

<p style="text-align: center;"><b>Ende des amtlichen Teils Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)</b></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Änderungen zu Terminen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung im Monat Dezember 2002**

Der Ausschuss für Umwelt, Recht Ordnung und Sicherheit hat seine Sitzung vom Mittwoch, 11.12. auf Montag, 16.12.2002 um 17.00 Uhr verlegt.

Ort: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 102

Am Donnerstag, 12.12.2002, lädt der Hauptausschuss um 16.00 Uhr zu einer Sondersitzung in das Technologie- und Gründerzentrum, Friedrich-Franz-Straße 19, Gebäude A, Raum 019 in 14770 Brandenburg an der Havel ein.

Tagesordnung: Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "Rathausgalerie" Brandenburg an der Havel

-----

### **Mitteilung über öffentliche Zustellungen**

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel wird an nachfolgend genannte Person mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigung/Bescheid gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt. Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 2, Zimmer 216, liegt folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Für **Herrn Christian Steckmann**, zuletzt wohnhaft in 14774 Brandenburg an der Havel, Patendamm 24, zz. unbekanntem Aufenthaltes:

- Schreiben vom 19.11.2002
- AZ.: 50.4.Hi.140380

-----

## **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Bürgeramt, Herr Liskowsky  
Tel.: (03381) 58 13 23,  
Fax: (03381) 58 13 04,  
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Bürgeramt,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Neuendorfer Straße 90  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Bürgeramt,  
Haus 1, Zi. 018,  
Neuendorfer Straße 90,  
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,  
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember